



Vorschriften

für die Studierenden und Hörer

der

Königlichen Bergakademie in Clausthal.

A. Für die Studierenden.

I. Aufnahme und Abgang der Studierenden.

§ 1.

Wer als Studierender der Bergakademie aufgenommen werden will, hat außer der Erfüllung der in den Satzungen vom 6. April 1908 vorgeschriebenen Bedingungen sich über seine bisherige sittliche Führung auszuweisen.

Wer vorher bereits andere Hochschulen besucht hat, ist verpflichtet, die ihm von diesen erteilten Abgangszeugnisse vorzulegen.

Wer von einer anderen Hochschule ausgeschlossen worden ist, kann auf der Bergakademie nicht vor Ablauf des Studienhalbjahres, in das die Ausschließung fällt, als Studierender aufgenommen werden.

§ 2.

Die Meldung zur Aufnahme soll für das Winterhalbjahr in der Zeit vom 16. bis 31. Oktober und für das Sommerhalbjahr in der Zeit vom 16. bis 30. April erfolgen.

Spätere Meldungen dürfen nur, wenn die Verzögerung durch besonders nachzuweisende Gründe gerechtfertigt wird, ausnahmsweise zugelassen werden.

II

§ 3.

Die Aufnahme als Studierender erfolgt durch den Direktor unter Aushändigung einer Aufnahmeurkunde gegen die Angelobung, den Gesetzen der Hochschule und den Anordnungen des Direktors Gehorsam beweisen zu wollen.

Die Gültigkeit der Aufnahmeurkunde erstreckt sich auf vier Jahre, kann jedoch nach Umständen verlängert werden.

§ 4.

Mit der Aufnahmeurkunde empfängt der Studierende ein Anmeldebuch für Vorlesungen und eine Erkennungskarte, die für die Dauer eines Studienjahres Gültigkeit hat.

Der Studierende ist verpflichtet, die Erkennungskarte bei sich zu tragen. Sollte er sie verlieren, so hat er alsbald die Ausstellung einer neuen Karte nachzusuchen, die gegen Erlegung einer Gebühr von 1 Mark erfolgt.

Die zur Erreichung der Aufnahme vorgelegten Zeugnisse werden der Regel nach auf dem Sekretariat der Bergakademie aufbewahrt und dem Studierenden erst beim Abgange wieder ausgehändigt.

§ 5.

Der Studierende ist verpflichtet, dem Sekretariat der Bergakademie bei seiner Aufnahme seine Wohnung anzuzeigen und jedesmal, wenn er eine neue Wohnung bezieht, binnen drei Tagen Mitteilung davon zu machen. Die Unterlassung wird disziplinarisch geahndet.

§ 6.

Der Studierende ist verpflichtet, die Kosten seiner Versicherung gegen Krankheit und Unfall gleichzeitig mit den Unterrichtsgebühren zu bezahlen.

§ 7.

Ein Studierender kann von den ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Rechten durch Entscheidung des Professorenkollegiums (§ 16) ausgeschlossen werden, solange gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens schwebt, wegen dessen der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte hat den Ausschluß von der Bergakademie ohne weiteres zur Folge.

§ 8.

Die beim Verlassen der Bergakademie zu erteilenden Bescheinigungen dürfen den Studierenden erst in der letzten Woche vor dem vorgeschriebenen Schlusse des Studienhalbjahres ausge-

III

händigt werden, sofern nicht wichtige, dem Direktor besonders nachzuweisende Gründe den früheren Abgang des Studierenden rechtfertigen.

Vor der Aushändigung haben die Studierenden durch Bescheinigungen der Bibliothek der Bergakademie und des Königlichen Oberbergamts nachzuweisen, daß sie Bücher nicht entliehen oder die entliehenen wieder abgeliefert oder für sie Ersatz geleistet haben.

II. Von den Vorträgen und Übungen.

§ 9.

Das Studienjahr beginnt im Herbst.

Das Winterhalbjahr dauert vom 16. Oktober bis zum 15. März, das Sommerhalbjahr vom 16. April bis zum 31. Juli. Fällt Ostern auf den 16. April oder später, so beginnt das Sommerhalbjahr am Mittwoch nach Ostern.

§ 10.

Die Annahme von Vorträgen und Übungen soll für das Winterhalbjahr in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 10. November und für das Sommerhalbjahr in der Zeit vom 16. April bis zum 10. Mai erfolgen.

Für eine spätere Annahme ist die Erlaubnis des Direktors, die nur beim Nachweise ausreichender Entschuldigungsgründe erteilt werden soll, erforderlich. Die Erlaubnis ist in das Anmeldebuch einzutragen.

Die Annahme ist im Sekretariat der Bergakademie durch den Studierenden persönlich zu bewirken.

§ 11.

Wer innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 10) überhaupt keinen ordentlichen Unterricht angenommen hat, kann entweder aus dem Verzeichnisse der Studierenden gestrichen oder im Wege des Disziplinarverfahrens wegen Unfließes und zwar im Wiederholungsfalle mit Entfernung von der Bergakademie bestraft werden.

§ 12.

Die Studierenden haben sich nach Eintragung der von ihnen anzunehmenden Unterrichtsgegenstände in die dazu bestimmte Spalte des Anmeldebuches und nach Entrichtung der Unterrichtsgebühren im Winterhalbjahre bis zum 15. November und im Sommerhalbjahre bis zum 15. Mai bei den beteiligten Lehrern unter Vorlegung des Anmeldebuches persönlich zu melden und sie um Ein-

tragung ihres Namens und des Tages der Meldung in die dazu bestimmten Spalten des Anmeldebuches zu ersuchen. Wer durch besondere Gründe an der rechtzeitigen Meldung verhindert worden ist, hat dies dem Direktor nachzuweisen, der, wenn er die Verspätung entschuldigt findet, einen Vermerk darüber in das Anmeldebuch einträgt.

Fehlt ein solcher Vermerk, so wird, wenn die Meldung später als vorgeschrieben erfolgt ist, der Unterrichtsgegenstand in die am Schlusse des Studienhalbjahres oder beim Verlassen der Bergakademie zu erteilenden Bescheinigungen nicht aufgenommen.

§ 13.

In der Zeit vom 5. bis zum 20. März und in der Zeit vom 20. Juli bis zum 5. August haben sich die Studierenden bei den Lehrern, deren Vorträge sie hören oder unter deren Leitung sie Übungen anstellen, abermals persönlich zu melden und sie um Eintragung ihres Namens und des Tages der Abmeldung in die dafür bestimmten Spalten des Anmeldebuches zu ersuchen. Zu einem früheren Zeitpunkte darf die Abmeldung nur erfolgen, wenn in das Anmeldebuch die besondere Erlaubnis des Direktors eingetragen ist.

Wenn die Abmeldung einer Vorlesung wegen Abwesenheit, Krankheit oder Tod eines Lehrers nicht rechtzeitig vorgenommen werden kann, so ist sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei dem Direktor zu bewirken.

Ist der Studierende ohne sein Verschulden an der Innehaltung der Abmeldefrist verhindert worden, so hat er dies dem Direktor nachzuweisen und ihn um Eintragung eines die nachträgliche Abmeldung gestattenden Vermerks in das Anmeldebuch zu ersuchen.

Ist die Abmeldung unterblieben oder nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu früh oder zu spät erfolgt, so wird der Unterrichtsgegenstand in die am Schlusse des Studienhalbjahres oder beim Verlassen der Bergakademie zu erteilenden Bescheinigungen nicht aufgenommen.

§ 14.

Verliert ein Studierender sein Anmeldebuch, so wird ihm eine neue Ausfertigung nur gegen eine Gebühr von 10 Mark erteilt. Über die Unterrichtsgegenstände jedoch, für die die vorschriftsmäßige Anmeldung und Abmeldung nicht mehr nachgewiesen werden kann, wird ein Vermerk in die am Schlusse des Studienhalbjahres oder beim Verlassen der Bergakademie zu erteilenden Bescheinigungen nur aufgenommen, wenn ihr Besuch von dem beteiligten Lehrer bescheinigt wird.

III. Disziplinarvorschriften.

§ 15.

Die Studierenden der Bergakademie sind den allgemeinen Gesetzen und den örtlichen Polizeivorschriften unterworfen und unterliegen außerdem der Disziplin der Bergakademie.

§ 16.

Die Disziplin der Bergakademie hat die Aufgabe, Ordnung, Sitte und Ehrenhaftigkeit unter den Studierenden zu wahren. Sie wird durch den Direktor und das Kollegium der etatsmäßigen Professoren ausgeübt (§ 20).

§ 17.

Die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen der Bergakademie werden durch den Direktor erlassen.

§ 18.

Die zur Handhabung der Disziplin zuständigen Organe (§ 16) der Bergakademie sind befugt, gegen Studierende Disziplinarstrafen auszusprechen.

Insbesondere sind solche zu verhängen,

1. wenn Studierende gegen Vorschriften verstoßen, die unter Androhung der disziplinarischen Bestrafung erlassen sind;
2. wenn sie Handlungen begehen, die die Sitte und die Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden oder
3. durch die sie ihre oder ihrer Genossen Ehre verletzen;
4. wenn sie ein Verhalten beobachten, das mit dem Zwecke des Aufenthalts auf der Bergakademie in Widerspruch steht.

§ 19.

Das disziplinarische Einschreiten der Organe der Bergakademie ist unabhängig von einer wegen derselben Handlung eingeleiteten strafgerichtlichen Verfolgung.

§ 20.

Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis durch den Direktor;
2. Verweis vor dem gesamten Lehrerkollegium;
3. Nichtanrechnung des laufenden Studienhalbjahres auf die vorgeschriebene Studienzeit;
4. Androhung der Entfernung von der Bergakademie;
5. Entfernung von der Bergakademie.

Die unter 1 genannte Strafe kann durch den Direktor allein, die unter 2 bis 5 genannten Strafen können durch das Kollegium der etatsmäßigen Professoren in Gemeinschaft mit dem Direktor verhängt werden.

Ist der Justitiar des Oberbergamts zu Clausthal mit einer Vorlesung an der Bergakademie betraut, so nimmt dieser mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen des Professorenkollegiums in Disziplinarsachen teil.

Die Beschlussfassung geschieht mit Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

Wegen Verletzung der für die äußere Ordnung in den Räumen der Bergakademie (§ 17) ergangenen Vorschriften können Geldstrafen bis zu 20 Mark als Disziplinarstrafen angedroht und im einzelnen Falle vom Direktor verhängt werden.

§ 21.

Die zur Feststellung eines Disziplinarverfahrens erforderlichen Ermittlungen erfolgen durch den Direktor.

§ 22.

Auf Entfernung von der Bergakademie darf nur erkannt werden, wenn dem Angeschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Lehrerkollegium zu verantworten.

§ 23.

Die Strafe auf Entfernung von der Bergakademie hat zur Folge, daß der Betroffene nur mit Genehmigung des Ministers nach Anhörung des Professorenkollegiums in späteren Halbjahren wieder als Studierender an der Bergakademie aufgenommen oder zu einzelnen Vorträgen und Uebungen zugelassen werden kann.

§ 24.

Das Urteil des Professorenkollegiums (§ 20) ist mit den Gründen dem Studierenden bekannt zu machen. Die Bekanntmachung geschieht, wenn der Studierende vor dem Kollegium persönlich erschienen ist, mündlich, falls dies nicht geschehen ist, durch eine schriftliche Ausfertigung, oder, falls der Aufenthaltsort des Studierenden nicht bekannt ist, durch Aushang am schwarzen Brett auf die Dauer einer Woche.

§ 25.

Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Studienhalbjahres und auf Entfernung von der Bergakademie ist Berufung zulässig. Die Berufung ist binnen einer Ausschußfrist von zwei Wochen schriftlich oder zu Protokoll beim Direktor einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung des Urteils an den Studierenden. Der Minister entscheidet über die Berufung. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26.

Den Studierenden ist gestattet, an Vereinen teilzunehmen, die weder den Gesetzen noch den Geboten der Sittlichkeit noch den für die Bergakademie geltenden Vorschriften zuwiderlaufen.

§ 27.

Von der Begründung eines Vereins der Studierenden ist dem Direktor binnen drei Tagen Anzeige zu machen unter Einreichung der Satzungen und eines Verzeichnisses der Vorstände und Mitglieder.

Bestehende Vereine haben dem Direktor in den ersten vier Wochen jedes Studienhalbjahres ein Verzeichnis ihrer Mitglieder einzureichen. Von Änderungen der Satzungen, von dem Wechsel der Vorstände oder von der Auflösung des Vereins ist dem Direktor binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeigen und Vorlagen wird an den Vorständen und nach Umständen an den Mitgliedern disziplinarisch geahndet.

§ 28.

Der Direktor ist befugt, auf Grund eines Beschlusses des Professorenkollegiums Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten.

§ 29.

Gibt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten gegen sie, so kann der Direktor auf Grund eines Beschlusses des Professorenkollegiums zugleich das Verbot des Vereins aussprechen.

§ 30.

Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Bestrafung nach sich.

§ 31.

Allgemeine Versammlungen und Festlichkeiten, öffentliche Aufzüge der Studierenden und öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Direktors.

B. Für die Hörer.

§ 32.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Hörer mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung.

VIII

1. Der Hörer empfängt bei der Zulassung statt einer Aufnahme-Urkunde (§ 3) und einer Erkennungskarte (§ 4) eine für das laufende Studienhalbjahr geltende Erlaubnis-karte, die ihm als Ausweis dient.
2. Dem Hörer ist es freigestellt, an der für die Studierenden vorgeschriebenen Versicherung gegen Krankheit und Unfall gegen Entrichtung der Kosten teilzunehmen.

Berlin, den 6. April 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

I. 8265/07.